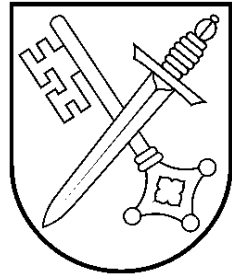


# STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	175/19
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Barrierefreiheit <input checked="" type="checkbox"/> Gleichstellung
Eingang am:	17.10.2019
Version	1

Teilnahme:	intern:	Herr Dr. Maier
	extern:	

TOP:	
------	--

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

## Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Hauptausschuss	04.12.2019	9.	A	V	mehrheitliche Annahme
Gemeinderat	18.12.2019	17.	A	B	

Art\* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

## Betreff:

Grundsatzentscheidung Digitale Ratsarbeit

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Einführung der digitalen Ratsarbeit. Die Einberufung zu Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse soll ab Mai 2020 sukzessive auf elektronischem Weg erfolgen. Die Stadträtinnen und Stadträte sowie die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erhalten einen einmaligen Zuschuss zur Beschaffung eines Endgerätes für die kommunale Mandatsarbeit in Höhe von 300 €.

## Finanzielle Auswirkung:

nein  ja, in folg. Höhe: 14.100 €

Deckungsvorschlag:  Haushaltsplan : 2020  
 über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle: 11.11.01.00 53186000

**Begründung:**

Im Jahr 2016 wurde für alle Stadträte und Stadträtinnen und die Ortsbürgermeister und Ortsbürgermeisterinnen ein personengebundener passwortgeschützter Zugang für die digitale Ratsarbeit eingerichtet. Mit Beginn der Wahlperiode 2019 wurde diese Zugangsmöglichkeit auch für die Mitglieder der Ortschaftsräte eingerichtet. Über diesen können bereits heute, parallel zum Erhalt der Papierunterlagen, von allen Ratsmitgliedern Beschlussvorlagen und zugehörige Anlagen eingesehen werden.

Die bisherige Verfahrensweise der schriftlichen Versendung von Sitzungsunterlagen verursacht einen hohen Kostenaufwand für den Druck, die Zusammenstellung der Unterlagen sowie durch das Ausfahren der Einladungen durch Boten. Bei einer perspektivischen Umstellung auf die ausschließlich elektronische Einladung reduzieren sich diese Kosten. Der Gesetzgeber sieht im § 53 (4) S. 2 KVG LSA die elektronische Einladung als Möglichkeit der ordnungsgemäßen Einberufung ausdrücklich vor. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates sieht diese Variante ebenfalls bereits vor. Im Falle der Einführung der elektronischen Ladung müsste die Geschäftsordnung um eine Anlage ergänzt werden, in der Details zur digitalen Ratsarbeit verbindlich festgeschrieben werden. Hierüber ist ein gesonderter Beschluss zu fassen (Vorlage 165/19).

Anfang Oktober 2019 wurden alle Mitglieder des Gemeinderates sowie die Ortsbürgermeister nach ihrer Meinung zur digitalen Ratsarbeit befragt. Dabei wurden folgende Fragen gestellt:

1. Besitzen Sie bereits ein digitales Endgerät, welches Sie für die digitale Ratsarbeit nutzen würden?
2. Würden Sie Ihre Zustimmung dafür geben, sich selbst ein Endgerät mit finanziellem Zuschuss der Stadtverwaltung anzuschaffen, um die Ladung samt Unterlagen künftig ausschließlich elektronisch zu erhalten?
3. Falls Sie die digitale Ratsarbeit ablehnen: Aus welchem Grund?
4. Haben Sie besondere Wünsche oder Erwartungen an eine digitale Ratsarbeit?

Von den 47 befragten Personen gaben 25 eine Rückmeldung (53%). Hierbei zeigte sich mehrheitlich die Tendenz für die Bereitschaft zur Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit. Auch die Bereitschaft zur selbstständigen Beschaffung eines Endgerätes ist gegeben. Gleichwohl gibt es 3 Mitglieder, die die digitale Ratsarbeit ablehnen.

**Zuschuss zur Anschaffung eines Gerätes**

Mittel für den Zuschuss in Höhe von 300 € pro Ratsmitglied sind für den Haushaltsplan 2020 angemeldet. Geplant ist eine Zuschussvariante, bei der jedes Ratsmitglied selbst ein Endgerät seiner Wahl beschafft. Da der Zugriff auf das Ratsinformationssystem über eine vom Betriebssystem unabhängige Webapplikation erfolgt, kann das Endgerät nach eigenem Ermessen ausgewählt werden.

Da das einzelne Ratsmitglied selbst entscheiden kann, ob das Endgerät nur für die kommunale Mandatsarbeit oder darüber hinaus privat genutzt werden soll, liegt die Wahl von Geräteart, Gerätetyp, Hersteller und Preissegment im eigenen Ermessen. Allerdings wird der Zuschuss einmalig pro Legislaturperiode gezahlt, somit ist das Gerät so zu wählen, das es bis zum Ende der Legislaturperiode funktionsfähig bleibt. Für den pauschalen Zuschuss kann nach Einschätzung der EDV ein Gerät mit einfachen Anforderungen erworben werden.

Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Oberbürgermeister gewährt. Mit dem Antrag auf den Zuschuss gibt das Ratsmitglied zugleich die verbindliche Erklärung ab, Einladungen und Sitzungsunterlagen in Zukunft ausschließlich elektronisch zu erhalten. Der Antrag ist bis zum 31.12.2020 zu stellen.

Über den Zuschuss hinaus werden keine weiteren Mittel für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt. Kosten für Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen sind über die Aufwandsentschädigung zu finanzieren.

**Pflichten im Rahmen der Nutzung**

Die Verantwortung für die Sicherung des Zuganges zum digitalen Ratsinformationssystem auf dem Gerät gegen unbefugte Nutzung obliegt dem Eigentümer. In Datenschutzbelangen gelten die Regelungen des § 32 KVG LSA analog zur Arbeit mit Papierunterlagen. Ein Zugang unbefugter Dritter zu den nichtöffentlichen digitalen Unterlagen ist zu verhindern.

Darüber hinaus hat der einzelne Nutzer die Funktionsfähigkeit des Gerätes sicherzustellen. Hierzu zählt auch ein ausreichender Ladezustand zu Beginn der Sitzung, eine Lademöglichkeit im Rahmen der Sitzung ist nicht für alle Sitzungsteilnehmer gegeben. Die entstehenden Energiekosten sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Ein technischer Support über die Verwaltung kann nicht erfolgen. Bei Anwendungsproblemen des Zugangs zum Ratsinformationssystem über die Webapplikation gibt die Verwaltung bei Bedarf entsprechende Hilfestellungen.

In Bezug auf Verfügbarkeit, Haftung, rechtliche Aspekte und Beschlussfähigkeit ist das Ratsmitglied komplett selbst verantwortlich (wie bisher bei der gedruckten Papiervariante).

### **Mindestanforderungen an ein Endgerät zur digitalen Ratsarbeit**

#### **Bildschirm/Display**

Die minimale Displaygröße zur Anzeige und zum sinnvollen Betrieb des Ratsinformationsportals in einem Internetbrowser sollte 9,7 Zoll Bildschirmdiagonale, sowie eine Bildschirmauflösung von 1280x800 Pixel nicht unterschreiten.

#### **Software und Datensicherheit**

Zur Nutzung des Ratsinformations-Portals ist ein Internetbrowser erforderlich. Außerdem wird zum Öffnen und Anzeigen der Dokumente im PDF-Format ein entsprechendes Programm benötigt.

Zur Einhaltung des Datenschutzes und Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit ist der Einsatz einer vollwertigen Antivirensoftware unerlässlich.

Jegliche auf dem Gerät installierte Software (Betriebssystem, Internetbrowser, Acrobat-Software, Antivirensoftware, weitere Software) ist durch das Ratsmitglied auf dem, durch Updates erreichbaren, aktuellen Stand zu halten. Nur so ist ein problemfreier und sicherer Betrieb dauerhaft zu gewährleisten.

Vor Beginn der Sitzung ist die Funktionsfähigkeit des Gerätes durch das Ratsmitglied sicherzustellen.

### **Internetzugriff**

Im Jahr 2019 wird im großen Saal des Ratskellers sowie in den Beratungsräumen 104 im Rathaus und 003 im Gebäude Markt 12 ein passwortgeschütztes WLAN eingerichtet, sodass ein Zugriff auf das Ratsinformationssystem möglich ist. Im Zuge der Vorbereitung auf eine Sitzung können der Zugriff über ein privates verschlüsseltes WLAN erfolgen und die Dateien auf dem Gerät gespeichert werden. Aus Datenschutzgründen ist die Nutzung von öffentlichen HotSpots nicht zulässig.

### **Zeitplan**

Die Fassung des Grundsatzbeschlusses sowie des Beschlusses zur 3. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vorausgesetzt, könnten die Mittel für den Zuschuss zum Erwerb eines Gerätes nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes 2020 bis zum 31.12.2020 abgerufen werden.

Auf Wunsch bzw. bei Bedarf wird die Möglichkeit bestehen den Ratsmitgliedern vor Einführung der elektronischen Ladung das WebRIS vorzustellen.

Bernward Küper  
Oberbürgermeister